

Behandlungsvertrag

Zwischen

Zuname, Vorname des Versicherten bzw. Erziehungsberechtigten

_____ Anschrift <i>evtl. Etikett</i>	
_____ Name, Vorname des Kindes	

und dem
Kinderkrankenhaus St. Marien

über die vollstationäre/vor- und nachstationäre, teilstationäre oder ambulante Behandlung zu den in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) des Krankenhauses in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Bestimmungen.

Bei der Inanspruchnahme von belegärztlichen Leistungen haftet das Krankenhaus nicht für die Leistungen des Belegarztes. Der Belegarzt sowie die von ihm hinzugezogenen Ärzte bzw. ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses berechnen ihre Leistungen gesondert.

Ich bin auf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Tarife der Krankenhausleistungen (Entgelttarif), einschließlich Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Krankenhausentgeltgesetz hingewiesen worden. Diese liegen im Aufnahmebereich zur Einsichtnahme aus. Ich hatte die Möglichkeit von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Ich erkläre, dass ich mit den Aufnahmebedingungen und den erhaltenen „Hinweisen zu einem sicheren Aufenthalt“ (Rückseite) einverstanden bin.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen des zu Gunsten des Patienten abgeschlossenen Vertrages personen- und behandlungsbezogene Daten gespeichert und an Dritte (Krankenkassen, behandelnde Ärzte, etc.) übermittelt werden. Art und Umfang der Datenweitergabe können im Aufnahmebereich eingesehen werden.

Sollte die von mir angegebene Krankenkasse oder Versicherung – gleich aus welchem Grund – die Kosten für die Behandlung im Kinderkrankenhaus St. Marien nicht bezahlen, verpflichte ich mich, die anfallenden Kosten fristgemäß selbst zu übernehmen.

Datum

Rechtsverb. Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Krankenhauses

Hinweise zu einem sicheren Aufenthalt

Sehr geehrte Eltern,

aus haftungsrechtlichen Gründen möchten wir Sie als erziehungsberechtigte Mutter oder Vater auf einige Dinge hinweisen. Diese Hinweise sollen dazu dienen, vor allem die Fragen nach der Aufsichtspflicht über Ihr minderjähriges Kind zu klären.

1. Für die Überwachung und allgemeine Aufsicht über Ihr minderjähriges, vollstationär behandeltes Kind ist der Pflegedienst verantwortlich. Wenn Sie nach ärztlicher Genehmigung mit Ihrem Kind die Pflegestation verlassen wollen, geht die Aufsichtspflicht an Sie über, auch wenn Sie innerhalb des Krankenhausbereiches kurz z. B. die Cafeteria oder den Kinderspielplatz besuchen. Bitte geben Sie bei Verlassen der Station unbedingt der zuständigen Kinderkrankenschwester/pfleger Bescheid.
2. Falls ein minderjähriges Geschwisterkind, welches nicht stationär behandelt wird, auf Ihren Wunsch hin mitaufgenommen wird, liegt die volle Aufsichtspflicht bei Ihnen.
3. Falls ein minderjähriges Geschwisterkind als Begleitperson des stationär behandelten Kindes fungiert, kann für dieses gesunde Kind die Aufsicht nicht wahrgenommen werden. Darüberhinaus kann es als Begleitperson keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.
4. Um von Ihrem Kind „Gefahren“ abzuwenden kann es notwendig sein, daß Ihr Kind ein Gitterbett bekommt bzw. daß ein Bettgitter angebracht wird. Im Interesse Ihres Kindes ist es außerdem erforderlich, daß Sie mündliche Hinweise und Anordnungen der Ärzte bzw. des Pflegepersonals beachten. Sollten Sie die Unterbringung Ihres Kindes in einem Gitterbett bzw. das Bettgitter nicht wünschen oder die Anweisungen nicht beachten, so wird dies durch das Pflegepersonal in der Patientendokumentation vermerkt. In solchen Fällen tragen Sie für die Folgen der Nichteinhaltung die Verantwortung. Um Veränderungen im Krankheitsverlauf zu erkennen, sind regelmäßige Kontrollen durch geschultes Personal - auch nachts - notwendig. Bitte haben Sie für die „Störungen“ Verständnis!
Gefährliche Gegenstände, wie z. B. Feuerzeuge, Zigaretten, Medikamente usw. bitten wir so aufzubewahren, daß sie für Kinder nicht zugänglich sind.
5. Nach dem neuen Kindschaftsrecht haben auch im Falle einer Scheidung **beide** Eltern das Sorgerecht. In Dingen, die über die Angelegenheiten des täglichen Lebens hinausgehen (z. B. geplante Operationen, medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundlegende Entscheidung der Gesundheitsvorsorge) benötigen wir deshalb die Unterschrift der beiden Sorgeberechtigten.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise

Ihr
Kinderkrankenhaus St. Marien